

**Reglement der
Gemeinde Hallau
über die
Erschliessungsanlagen
(Basis-Erschliessungsreglement)**

ENTWURF vom 23. August 2006

Inhalt:

	Gesetzeshinweise
I.	Allgemeine Bestimmungen
II.	Beitragspflicht
III.	Beitragshöhe
IV.	Verfahren
V.	Fälligkeit
VI.	Abweichende Regelungen
VII.	Anschlussgebühren
VIII.	Wiederkehrende Gebühren Kanalisation / Abwasserentsorgung
IX.	Wiederkehrende Gebühren Wasserversorgung
X.	Wiederkehrende Gebühren Elektroversorgung
XI.	Übergangsbestimmungen
XII.	Schlussbestimmungen

Für dieses Erschliessungsreglement gelten insbesondere nachstehende, rechtliche Grundlagen:

Gesetzeshinweise

- Eidg. Wohnbau- und Eigentumförderungsgesetzes vom 4. Oktober 1974
- Eidg. Elektrizitätsgesetz vom 24. Juni 1902
- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991
- Kant. Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 27. August 2001
- Kant. Gewässerschutzverordnung vom 2. Juli 2002
- Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen vom 1. Dezember 1997 (Baugesetz)
- Verordnung zum Kant. Baugesetz vom 15. Dezember 1998 (BauV)
- Kant. Strassengesetz vom 18. Februar 1980
- Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. Juni 1911 (EG zum ZGB)
- Werkvorschriften Region Schaffhausen des Elektrizitätswerkes des Kantons Schaffhausen (EKS), des Elektrizitätswerkes der Stadt Schaffhausen (EWS) und der Elektrizitätsversorgung Hallau (WEH), 2005
- Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Hallau vom 18. September 1992 (BNO)

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1

¹ Das Beitragsreglement gilt für das Baugebiet der Gemeinde Hallau gemäss Bauzonenplan.

² Erfährt ein ausserhalb dieses Gebietes gelegenes Grundstück durch die Erstellung eines Erschliessungsbauwerkes einen Vorteil, sind die Bestimmungen dieses Reglements sinngemäss anwendbar.

Arten	Art. 2	<p>¹ Zur Finanzierung allgemeiner Erschliessungsaufgaben erhebt die Gemeinde Abgaben.</p> <p>² Die Abgaben werden erhoben als:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Beiträge für Neubauten, Ausbauten und Korrekturen von Erschliessungswerken (in diesem Reglement geregelt);b) Anschlussgebühren für den Anschluss von Liegenschaften an Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen, sowie an das Elektroversorgungsnetz;c) Abwassergebühren für die Benützung von Abwasseranlagen;d) Wasserzins für den Bezug von Trinkwasser.e) Elektrogebühren für den Bezug von elektrischer Energie.
-------	---------------	---

II. Beitragspflicht

Beitragspflicht	Art. 3	<p>¹ Grundeigentümer, deren Grundstücke durch Erschliessungswerke neu oder besser erschlossen werden und dadurch eine Wertvermehrung erfahren, sind zur Leistung von angemessenen Beiträgen an sämtliche dem Gemeinwesen erwachsende Kosten verpflichtet.</p> <p>² Die Beitragspflicht besteht für Errichtung und Ausbau von Versorgungs- und Erschliessungsanlagen, insbesondere bei Neubauten, Ausbauten und Korrekturen von Strassen, Wegen, Plätzen, Trottoirs, Wasserleitungen und Kanalisationen.</p> <p>³ Uebersteigen die entsprechenden Eigentümerbeiträge die Kosten eines Erschliessungsbauwerkes erfolgt eine Reduktion der Erschliessungsbeiträge.</p>
Beitragspflicht bei späterer Einzonung	Art. 4	<p>¹ Werden Grundstücke nachträglich eingezont und an bestehende Erschliessungswerke angeschlossen, ist ebenfalls der dazumal gültige Kostenbeitrag zu leisten.</p> <p>² Werden neue Erschliessungsbauwerke erstellt, wird ein allfällig früherer Flächenbeitrag berücksichtigt.</p>
Wertvermehrung	Art. 5	<p>¹ Eine Wertvermehrung gilt insbesondere dann als erzielt, wenn mit der Baumassnahme:</p> <ul style="list-style-type: none">a) ein Grundstück an das öffentliche Verkehrs-, Kanalisations- oder Wasserleitungsnetz angeschlossen werden kann. Der Vorteil besteht bei Kanalisationen auch dann, wenn das Abwasser der Untergeschosse im natürlichen Gefälle nicht abgeleitet werden kann;b) die Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstückes verbessert oder die dafür erforderlichen privaten Aufwendungen vermindert werden;c) für Benützer und Besucher der Zugang zu einer Liegenschaft leichter oder sicherer wird.

III. Beitragshöhe

- Anrechenbare Fläche** **Art. 6** ¹ Anrechenbar sind jene Flächen von anstossenden und dahinter liegenden Grundstücken in der Bauzone, die durch das Erschliessungswerk neu oder besser erschlossen werden. Sie werden im jeweils zu erstellenden Perimeterplan dargestellt.
- Definition 1. Bautiefe** ² Von der jeweiligen Grenze des Strassengrundstückes (auf beiden Seiten) an gemessen beträgt die 1. Bautiefe 30,0 m.
Bei Kanalisationsbauwerken gilt die massgebende beitragspflichtige Grundstückfläche bis zu 30 m über den Endschacht des Kanals hinaus und die Regelung der Bautiefe findet sinngemäss Anwendung.
- Definition 2. Bautiefe** ³ Von der jeweiligen Grenze der 1. Bautiefe (auf beiden Seiten) an gemessen beträgt die 2. Bautiefe 30,0 m.
Bei Kanalisationsbauwerken gilt die massgebende beitragspflichtige Grundstückfläche bis zu 30 m über den Endschacht des Kanals hinaus und die Regelung der Bautiefe findet sinngemäss Anwendung.
- ⁴ Bei Grundstücken, die von zwei oder mehr Seiten an Erschliessungsbauwerke angrenzen, wird die beitragspflichtige Fläche wie folgt ermittelt:
- a) bei sich kreuzenden Anlagen wird die Trennlinie in der Winkelhalbierenden;
 - b) bei parallel verlaufenden Anlagen durch die Mittellinie oder nach den tatsächlichen Anschlussmöglichkeiten gezogen.

- Höhe der Beiträge** **Art. 7** ¹ Die Erschliessungsbeiträge für die Anschlussmöglichkeit betragen pro m² beitragspflichtiger Fläche:

Verkehrsanlagen	Beitrag
- Strasse	Fr. 18.00
- Fussweg	Fr. 2.00
- Trottoir ***	Fr. 2.00
Kanalisation	Fr. 12.00
Wasserversorgung	Fr. 6.00

*** = Wird nur auf der gegenüberliegenden Strassenseite ein Trottoir erstellt, ist nur die Hälfte der erschlossenen Fläche beitragspflichtig.

² Der Beitrag für Grundstücke der 2. Bautiefe wird auf die Hälfte desjenigen der 1. Bautiefe festgesetzt.

³ Bei Verkehrsanlagen sind allfällige Landerwerbskosten im Erschliessungsbeitrag enthalten.

Höhe der Beiträge
bei Teilausbauten

Art. 8

¹ Die Erschliessungsbeiträge für die Anschlussmöglichkeit bei Teilausbauten betragen pro m² beitragspflichtiger Fläche:

Verkehrsanlagen	Beitrag in %	von
- Strassenkofferrung	40 %	Fr. 18.00
- Strassenentwässerung	5 %	Fr. 18.00
- Strassenbeleuchtung	5 %	Fr. 18.00
- Strassenbeläge		
- Tragschicht mit oder ohne Deckbelag	35 %	Fr. 18.00
oder		
- Spritzbelag	25 %	Fr. 18.00
oder		
- Grien- oder Kiesbelag	20 %	Fr. 18.00
- Strassenabschlüsse		
- Doppelbund	15 %	Fr. 18.00
oder		
- Einfachbund	10 %	Fr. 18.00
- Fussweg	50 %	Fr. 2.00
- Trottoir ***	50 %	Fr. 2.00

*** = Wird nur auf der gegenüberliegenden Strassenseite ein Trottoir erstellt, ist nur die Hälfte der erschlossenen Fläche beitragspflichtig.

² Der Beitrag für Grundstücke der 2. Bautiefe wird auf die Hälfte desjenigen der 1. Bautiefe festgesetzt.

³ Bei Verkehrsanlagen sind allfällige Landerwerbskosten im Erschliessungsbeitrag enthalten.

Index

Art. 9

¹ Die Perimeterbeiträge basieren auf dem Zürcher Baukostenindex, Stand 1. April 2005 mit 110,2 Punkten (Basis 1.04.1998 = 100 Punkte) und sind bei Veränderungen des Indexes entsprechend anzupassen.

Indexstand für
Verrechnung

² Für die Perimeterbeiträge gilt der Indexstand zum Zeitpunkt der Verfügung.

IV. Verfahren

Beitragsfestsetzung

Art. 10

¹ Der Gemeinderat hat über die im Perimeterplan eingetragenen Grundstücke einen Kostenverteiler aufzustellen, der den beitragspflichtigen Grundeigentümern vor der Kreditgenehmigung schriftlich bekanntzugeben ist.

² Die einzelne Beitragsforderung ist aufgrund des Perimeterplans den betroffenen Grundeigentümern durch Verfügung mitzuteilen.

³ Gegen die Beitragsverfügung kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.

⁴ Ueber die Einsprache entscheidet der Gemeinderat, sofern sie nicht auf gütlichem Wege erledigt werden kann.

⁵ Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann innert 30 Tagen die kantonale Schätzungskommission für Enteignungen angerufen werden. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Enteignungsgesetzes.

⁶ Vor Baubeginn sind die beitragspflichtigen Grundeigentümer vor Ort über das Ausführungsprojekt und die Termine zu orientieren.

V. Fälligkeit

Fälligkeit der Beiträge	Art. 11	<p>¹ Die Erschliessungsbeiträge werden mit der Benutzungsmöglichkeit der entsprechenden Anlage fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 60 Tage.</p> <p>² Um Abgaben im Sinne der Art. 76 und 77 Baugesetz sicher zu stellen, können angemessene Anzahlungen und weitere Sicherheiten, wie z.B. Akontozahlungen, Ratenzahlungen, etc. verlangt werden.</p>
Stundung	Art. 12	<p>¹ Die Stundung von Erschliessungsbeiträgen richtet sich nach den Bestimmungen in Art. 78 Baugesetz und sind jährlich zu verzinsen. Die Verjährungsfrist gemäss Art. 12 Abs. 5 beginnt bei der Stundung erst nach deren Aufhebung.</p>
Verzinsung		<p>² Vom Zeitpunkt der Fälligkeit an sind die Beiträge mit einem Zinsfuss von 5,0% zu verzinsen.</p>
Sicherstellung		<p>³ Für Beitragsforderungen steht der Gemeinde ein gesetzliches Grundpfandrecht an den belasteten Grundstücken zu (Art. 79 Baugesetz, Art. 836 ZGB und Art. 119 EG zum ZGB).</p>
Pfandrecht		<p>⁴ Das Pfandrecht und die Regelung über die Schuld-Verzinsung sind nach Ablauf der ordentlichen Zahlungsfrist auf Kosten der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers im Grundbuch einzutragen.</p>
Verjährungsfrist		<p>⁵ Die Verjährung der Beitragsforderungen beginnt mit der Benutzung der Erschliessungsanlagen und die Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre.</p>
Handänderung	Art. 13	<p>¹ Schuldnerin oder Schuldner für die, gestützt auf dieses Reglement erhobenen Erschliessungsbeiträge, ist die jeweilige Eigentümerin oder der jeweilige Eigentümer des Grundstückes im Zeitpunkt der Fälligkeit.</p> <p>² Bei Handänderungen bleibt die Eigentümerin oder der Eigentümer, der oder dem die Durchführung des Beitragsverfahrens angekündigt wurde, solidarisch haftbar, sofern sie oder er die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger nicht vor der Handänderung schriftlich auf das hängige Beitragsverfahren aufmerksam gemacht hat.</p>

VI. Abweichende Regelungen

Vorzeitige Erschliessung	Art. 14	<p>¹ Der Gemeinderat kann auf begründetes Gesuch hin die vorzeitige Erschliessung von Teilflächen auslösen. Die Finanzierung hat zu 100% die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller zu bevorschussen. Die Bauausführung erfolgt grundsätzlich durch die Gemeinde.</p>
--------------------------	----------------	--

² Die Kostenanteile der Gemeinde und der übrigen Grundeigentümer werden ohne Zins zur Zahlung fällig:

- a) für die einzelne Grundeigentümerin oder den einzelnen Grundeigentümer: Mit Beginn der baulichen Nutzung des Grundstückes;
- b) für die Gemeinde und die übrigen Grundeigentümer, die ihr Grundstück in der Zwischenzeit noch nicht baulich genutzt haben: Bei Erreichen der im Richtplan vorgesehenen Erschliessungsetappe; spätestens aber nach Ablauf von zehn Jahren.

³ Der Gemeinderat weist die eingenommenen Beiträge unverzüglich denjenigen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zu, welche die vorzeitige Erschliessung finanziert haben.

VII. Anschlussgebühren

Bemessung	Art. 15	<p>¹ Die Anschlussgebühren richten sich nach der Art des anzuschliessenden Objektes. Die Anschlussgebühren sind bei Veränderungen der Veranlagungsgrundlagen neu festzusetzen (z.B. bei Nutzungsänderungen, Um- oder Erweiterungsbauten sowie Ersatzbauten innert drei Jahren). Rückzahlungen werden keine geleistet.</p> <p>² Die Kosten für das Erstellen der Anschlussleitungen ab öffentlichem Kanal oder öffentlicher Leitung gehen zu Lasten der Grundeigentümer.</p> <p>³ Die Anschlussgebühren werden pro Anschluss erhoben. In Gebieten mit Trennsystem gelten der Anschluss an die Schmutz- und der Anschluss an die Meteorwasserleitung als ein Anschluss.</p>												
Kanalisation	Art. 16	<p>¹ Wohnbauten:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td>- pro Anschluss</td> <td style="text-align: right;">CHF 1'000.00</td> </tr> <tr> <td>- zusätzlich pro Wohneinheit mit 4 und mehr Zimmern</td> <td style="text-align: right;">CHF 1'000.00</td> </tr> <tr> <td>- zusätzlich pro Wohneinheit mit weniger als 4 Zimmern</td> <td style="text-align: right;">CHF 750.00</td> </tr> </table> <p>² Uebrige Bauten (Gewerbe, Landwirtschaft, öffentliche Bauten und Mischbauten, Industrie, Garagen etc.):</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td>- pro Anschluss bis zu 5 Einwohnerequivalenten (EGW)</td> <td style="text-align: right;">CHF 3'000.00</td> </tr> <tr> <td>- pro zusätzlich weiteren Einwohnerequivalenten (EGW)</td> <td style="text-align: right;">CHF 500.00</td> </tr> </table> <p>Der Einwohnerequivalentwert (EGW) wird auf Grund der VSA-Richtlinien ermittelt.</p> <p>³ Reduktion der Gebühr:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td>- Bei Versickerung von unverschmutztem Abwasser auf dem Grundstück (z.B. Dach-, oder Hofraumwasser)</td> <td style="text-align: right;">25 %</td> </tr> </table>	- pro Anschluss	CHF 1'000.00	- zusätzlich pro Wohneinheit mit 4 und mehr Zimmern	CHF 1'000.00	- zusätzlich pro Wohneinheit mit weniger als 4 Zimmern	CHF 750.00	- pro Anschluss bis zu 5 Einwohnerequivalenten (EGW)	CHF 3'000.00	- pro zusätzlich weiteren Einwohnerequivalenten (EGW)	CHF 500.00	- Bei Versickerung von unverschmutztem Abwasser auf dem Grundstück (z.B. Dach-, oder Hofraumwasser)	25 %
- pro Anschluss	CHF 1'000.00													
- zusätzlich pro Wohneinheit mit 4 und mehr Zimmern	CHF 1'000.00													
- zusätzlich pro Wohneinheit mit weniger als 4 Zimmern	CHF 750.00													
- pro Anschluss bis zu 5 Einwohnerequivalenten (EGW)	CHF 3'000.00													
- pro zusätzlich weiteren Einwohnerequivalenten (EGW)	CHF 500.00													
- Bei Versickerung von unverschmutztem Abwasser auf dem Grundstück (z.B. Dach-, oder Hofraumwasser)	25 %													
Wasserversorgung	Art. 17	<p>¹ Wohnbauten:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td>- pro Anschluss an die Wasserversorgung</td> <td style="text-align: right;">CHF 1'500.00</td> </tr> <tr> <td>- zusätzlich pro Wohneinheit mit 4 und mehr Zimmern</td> <td style="text-align: right;">CHF 1'000.00</td> </tr> <tr> <td>- zusätzlich pro Wohneinheit mit weniger als 4 Zimmern</td> <td style="text-align: right;">CHF 750.00</td> </tr> </table>	- pro Anschluss an die Wasserversorgung	CHF 1'500.00	- zusätzlich pro Wohneinheit mit 4 und mehr Zimmern	CHF 1'000.00	- zusätzlich pro Wohneinheit mit weniger als 4 Zimmern	CHF 750.00						
- pro Anschluss an die Wasserversorgung	CHF 1'500.00													
- zusätzlich pro Wohneinheit mit 4 und mehr Zimmern	CHF 1'000.00													
- zusätzlich pro Wohneinheit mit weniger als 4 Zimmern	CHF 750.00													

² Uebrige Bauten (Gewerbe, Landwirtschaft, öffentliche Bauten und Mischbauten, Industrie, Garagen etc.):			
- pro Kubikmeter umbautem Raum gemäss SIA	CHF		0.25
- zusätzlich für Anschlussleitung mit Innen-Durchmesser			
bis		40 mm	CHF 1'000.00
von		41 bis 60 mm	CHF 3'000.00
ab		61 mm	CHF 5'000.00
- zusätzlich pro Wohnung	CHF		1'000.00
- Mindestanschlussgebühr für Neubauten	CHF		3'000.00

Elektroversorgung

Art. 18

¹ Erstellungskosten Niederspannungsanschlüsse (230/400 V):
Für einfache Anschlüsse an das Niederspannungsnetz im Baugebiet wird der Teil Montageaufwand pauschal zu CHF 950.00, die Hauszuleitung und das Material nach Aufwand in Rechnung gestellt. Für die Erstellung eines Hausanschlusses ausserhalb des Baugebietes werden sämtliche Aufwändungen nach Aufwand verrechnet.

² Erstellungskosten Mittelspannungsanschlüsse (16 kV):
Die Verrechnung erfolgt nach Aufwand.

³ Netzkostenbeitrag (Beitrag an das vorgeschaltete Netz) für Niederspannungsanschlüsse:

Wohnbauten:

- pro Anschluss an die Elektroversorgung	CHF	1'500.00
- zusätzlich pro Wohneinheit mit 4 und mehr Zimmern	CHF	1'500.00
- zusätzlich pro Wohneinheit mit weniger als 4 Zimmern	CHF	1'000.00
- ab der dritten Wohneinheit, pro Wohneinheit	CHF	1'000.00

Uebrige Bauten (Gewerbe, Landwirtschaft, öffentliche Bauten und Mischbauten, Industrie, Garagen etc.):

- bis Leiterquerschnitt 4 x 25 mm ²	CHF	7'000.00
- bis Leiterquerschnitt 4 x 50 mm ²	CHF	11'000.00
- bis Leiterquerschnitt 4 x 95 mm ²	CHF	18'000.00
- bis Leiterquerschnitt 4 x 150 mm ²	CHF	29'000.00

Der Beitrag richtet sich nach dem unter normalen Verhältnissen erforderlichen Leiterquerschnitt der Zuleitung.

Kleinanlagen:

Der zu entrichtende Netzkostenbeitrag, für Anlagen mit einer Leistung bis max. 3 kW beträgt:

- 1 PNE (= Phase, Nullleiter, Erde) < 1 kW	CHF	500.00
- 2 PNE und 3 PNE	CHF	2'500.00

Für spezielle Anschlüsse mit pauschaler Energieverrechnung wird kein Netzkostenbeitrag verrechnet.

⁴ Netzkostenbeitrag (Beitrag an das vorgeschaltete Netz) für Mittelspannungsanschlüsse (16 kV):
Für Mittelspannungsanschlüsse beträgt der Netzkostenbeitrag CHF 120.00 pro Kilowatt (kW) der Vertragsleistung. Für spätere Erhöhungen bis zur maximalen technischen Grenzleistung werden CHF 120.00 pro kW Mehrleistung verrechnet.

VIII. Wiederkehrende Gebühren Kanalisation / Abwasserentsorgung

Grundsatz für
Kanalisation / Ab-
wasserentsorgung

Art. 19

¹ Die wiederkehrenden Gebühren setzen sich aus festen (Grundgebühren) und aus verbrauchsabhängigen Gebühren (Mengen- gebühren) zusammen.

² Die Höhe der wiederkehrenden Gebühren wird durch den Gemeinderat festgelegt und im Rahmen des Voranschlages der Gemeindeversammlung unterbreitet, dabei ist eine Kostendeckung für Betriebs- und Unterhalts- sowie Anlagekosten, die nicht durch Subventionen, Beiträge oder Anschlussgebühren abgedeckt sind, anzustreben.

³ Die Grundgebühr wird bei Wohnbauten pro Wohnung, bei den übrigen Bauten und Anlagen pro Betrieb erhoben. Für die Festlegung der Mengengebühr ist die Abflussmenge zu berücksichtigen. Der Verschmutzungsgrad kann in begründeten Fällen mitberücksichtigt werden. Für vorübergehende Benutzer können Pauschalen festgelegt werden.

Grundgebühr für
Kanalisation / Ab-
wasserentsorgung

Art. 20

¹ Die Grundgebühr wird bei Wohnbauten pro Wohnung erhoben. Dies gilt auch bei leerstehenden Wohnungen. Bei Industrie-, Gewerbe- und Landwirtschaftsbetrieben wird die Grundgebühr pro Betrieb erhoben.

Mengengebühr für
Kanalisation / Ab-
wasserentsorgung

Art. 21

¹ Die Mengengebühr wird pro Kubikmeter Wasserverbrauch erhoben.

² Für überdurchschnittlich verschmutztes Abwasser wird ein Zuschlag gemäss Schmutzstofffracht erhoben.

³ Wird das bezogene Frischwasser nachgewiesenermassen und rechtmässig zu einem wesentlichen Teil nicht der Abwasserreinigungsanlage zugeführt, so kann der Gemeinderat auf begründeten Antrag hin eine entsprechende Reduktion der Mengengebühr vornehmen. Bei Landwirtschaftsbetrieben mit mindestens 10 Grossvieheinheiten (GVE) wird pro GVE und Jahr 25 m³ vom Frischwasserbezug in Abzug gebracht.

⁴ Für das bezogene Bauwasser wird nur die Mengengebühr erhoben.

⁵ Die Berechnung der Mengengebühr erfolgt auf Grund der Zählerablesungen durch die Organe der Gemeinde. Die Mengengebühr ist jährlich vom Gemeinderat festzusetzen und im Rahmen des Voranschlages der Gemeindeversammlung zu unterbreiten.

IX. Wiederkehrende Gebühren Wasserversorgung

Grundsatz für
Wasserversorgung

Art. 22

¹ Die wiederkehrenden Gebühren setzen sich aus festen (Grundgebühren) und aus verbrauchsabhängigen Gebühren (Mengengebühren) zusammen.

² Die Höhe der wiederkehrenden Gebühren wird durch den Gemeinderat festgelegt und im Rahmen des Voranschlages der Gemeindeversammlung unterbreitet, dabei ist eine Kostendeckung für Betriebs- und Unterhalts- sowie Anlagekosten, die nicht durch Subventionen, Beiträge oder Anschlussgebühren abgedeckt sind, anzustreben.

³ Die Grundgebühr wird bei Wohnbauten pro Wohnung, bei den übrigen Bauten und Anlagen pro Betrieb erhoben. Die Festlegung der Mengengebühr erfolgt aufgrund des gemessenen Wasserverbrauches. Für vorübergehende Bezüger können Pauschalen festgelegt werden.

Grundgebühr für

Art. 23

¹ Die Grundgebühr wird pro Wohnung oder Betrieb berechnet, un-

Wasserversorgung

geachtet dessen, ob diese benützt, zeitweilig benützt oder nicht benützt werden.

Mengengebühr für
Wasserversorgung

Art. 24

¹ Die verbrauchsabhängige Gebühr (Wasserpreis) wird pro Kubikmeter Wasserverbrauch erhoben. Die Mengengebühr ist jährlich vom Gemeinderat festzusetzen und im Rahmen des Voranschlages der Gemeindeversammlung zu unterbreiten.

X.**Wiederkehrende Gebühren Elektroversorgung**

Grundsatz für
Elektroversorgung

Art. 25

¹ Die wiederkehrenden Gebühren setzen sich aus festen (Grundgebühren) und aus verbrauchsabhängigen Gebühren (Mengengebühren) zusammen.

² Die Höhe der wiederkehrenden Gebühren wird durch den Gemeinderat festgelegt und im Rahmen des Voranschlages der Gemeindeversammlung unterbreitet, dabei haben sich die Strompreise am Markt zu orientieren.

³ Die Grundgebühr wird bei Wohnbauten pro Wohnung, bei den übrigen Bauten und Anlagen pro Betrieb erhoben. Die Festlegung der Mengengebühr erfolgt aufgrund des gemessenen Stromverbrauches. Für vorübergehende Bezüger können Pauschalen festgelegt werden.

Grundgebühr für
Elektroversorgung

Art. 26

¹ Die Grundgebühr wird pro Wohnung oder Betrieb berechnet, ungeachtet dessen, ob diese benützt, zeitweilig benützt oder nicht benützt werden.

Mengengebühr für
Elektroversorgung

Art. 27

¹ Die verbrauchsabhängige Gebühr (Strompreis) wird pro Kilowattstunde erhoben. Bei Bezügern mit Leistungsmessung wird zusätzlich die Leistung berechnet.

XI.**Übergangsbestimmungen**

Laufende Verfahren

Art. 28

¹ Die Bestimmungen dieses Reglementes gelten für sämtliche Verfahren, die bei In-Kraft-Treten dieses Reglementes noch nicht rechtskräftig entschieden worden sind.

Aufprotokolierte Er-
schliessungsbeiträge

² Mit In-Kraft-Treten dieses Beitragsreglements werden rechtskräftige Erschliessungsbeiträge nach den bisherigen Beitragsverordnungen und -reglemente verrechnet und sind sofort zur Zahlung fällig.

